

Stadt Jever

Bebauungsplan Nr. 98 „Quartier Große Burgstraße“

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
im Zeitraum vom 01.12.2014 bis 06.01.2015**

hier: Auswertung der vorgetragenen Anregungen mit Abwägungsvorschlägen

Ausgearbeitet von:

Planteam WMW GmbH & Co. KG, Oldenburg

20.01.2015

I. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Weder von Bürgern noch der sonstigen Öffentlichkeit wurden in diesem Beteiligungsverfahren Anregungen oder Hinweise zum Entwurf vorgetragen.

II. Übersicht zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Datum	Träger/Behörde	Keine Bedenken	Hinweise	Anregungen	Abwägungsvorschlag (kurz); vgl. unter Punkt III
17.11.2014	Polizeiinspektion WHV/Friesland	K.B.	-	-	-
09.12.2014	EWENetz	K.B.	-	-	-
11.12.2014	OOWV	K.B.	Hinweis auf Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung → Allgem. Hinweise zu Versorgungsleitungen	-	Siehe Abwägung
23.12.2014 (Teil1) und 20.01.2015 (Teil2)	Landkreis Friesland	K.B.	-	-	-
05.01.2015	Nds. Landesamt für Denkmalpflege;	K.B.	Hinweis auf Baudenkmale und Umgebungsschutz gem. § 10 NDSchG	Nachrichtliche Darstellung der Baudenkmale	Siehe Abwägung
09.01.2015	IHK Oldenburg	K.B.	-	-	-

III. Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden:

Nachfolgend werden die entsprechenden zwei Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Anregungen wiedergegeben und entsprechende Abwägungsvorschläge hierzu unterbreitet.

1. OOWV vom 11.12.2014	Hinweis
<p><u>Originalstellungnahme</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 14.10.2014- Tlb-40ß6/14/Di/wil – haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Die Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.10.2014</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben von der o. g. Bauleitplanung Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. In der anliegenden Planunterlage sind die Versorgungsleitungen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Zimmering von der zuständigen Betriebsstelle in Schoost, Telefon 044619810211 in der Örtlichkeit angeben lassen. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag:</u></p> <p>Die Hinweise wurden bereits im Entwurf berücksichtigt, vgl. Abwägung zur Stellungnahme vom 14.10.2014, unten.</p> <p><u>Abwägung zur Stellungnahme vom 14.10.2014</u></p> <p>Die im Bestandsplan dargestellten Wasserleitungen liegen überwiegend innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Eine Leitung (PVC 100) quert allerdings das private und bebaute Flurstück 616/2 und stellt somit den Ringschluss zwischen der Weinhausstraße im Norden und der Kleinen Burgstraße im Süden her. Dementsprechend wird diese Leitung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB als unterirdische Versorgungsleitung in den Entwurf zum Bebauungsplan aufgenommen. Somit wird der Anregung entsprochen. Für die innerhalb der Baugebiete (MK und MI) vorhandenen Hausanschlussleitungen hingegen besteht keine Notwendigkeit zur Sicherung.</p>

2.Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 05.01.2015	Hinweis
<p><u>Originalstellungnahme:</u></p> <p>Sehr geehrter Herr Hagestedt, grundsätzlich ist der Landkreis Friesland als Träger des öffentlichen Belanges "Denkmalschutz „im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB anzuhören. Aus baudenkmalfachlicher Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege stehen dem Entwurf zum o. g. Bebauungsplan keine Bedenken entgegen. Die Würdigung des denkmalgeschützten Bestandes erfolgt in Kapitel 4.4. der Begründung zwar nur knapp, die Entwicklungsziele des Bebauungsplanes dienen jedoch dem langfristigen Erhalt der Altstadt Jever und werden daher aus denkmalfachlicher Sicht unterstützt. Ich bitte darum, die Baudenkmale in der Planzeichnung gem. PlanzV zu kennzeichnen, da diese Kennzeichnung auf dem mir vorliegenden Plan fehlt.</p> <p>Ferner weise ich darauf hin, dass bauliche Maßnahmen an Baudenkmalen, sowie in deren Umgebung grundsätzlich der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht gem. § 10 NDSchG unterliegen. Dies kann in Einzelfällen auch dazu führen, dass über die Bestimmungen des Bebauungsplanes hinausreichende Auflagen oder Bedingungen im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich sind, um die Einhaltung des Denkmalschutzgesetzes zu gewährleisten. Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag:</u></p> <p>Der Landkreis Friesland als untere Denkmalbehörde war in das bisherige Verfahren eingebunden und es wurde gerade im Hinblick auf das Baudenkmal „Große Burgstraße 11 intensive Abstimmungsgespräche in Bezug auf die Festsetzung einer Baulinie geführt.</p> <p>Die 12 eingetragenen werden in der Planzeichnung wieder nachrichtlich dargestellt. Im Planexemplar für die öffentliche Auslage sind diese Baudenkmale bereits enthalten und werden dort wie bereits im Vorentwurf enthalten als Baudenkmale nachrichtlich dargestellt. Aus Versehen wurde dem Landesamt eine unvollständige Planzeichnung übersandt.</p> <p>Die angeführten denkmalpflegerischen Aspekte (Genehmigungspflicht und Umgebungsschutz) sind von Bauherren im konkreten Fall einzuhalten. Durch die nachrichtliche Darstellung der einzelnen Baudenkmale im Bebauungsplan kommt die Stadt der Hinweispflicht auf diese Sachverhalte in ausreichendem Maße nach.</p>

Aufgestellt: Oldenburg, den 20.01.2015

Planteam WMW GmbH & Co. KG;

Herbert Weydringer